

STATUTEN

SWISS FOOD- & AGRO-TECH ASSOCIATION

1. NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen

Swiss Food- & Agro-Tech Association

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist in **Bern**.

2. ZWECK

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Innovationen in den Bereichen Food- und Agro-Tech, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Ernährungssektor zu fördern und langfristig eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie zu etablieren, die dem Wohl der Menschen wie auch der Tiere und der Umwelt zugutekommt. Zudem begleitet der Verein die anstehende Transformation des Ernährungssektors (Agenda 2030 des Bundes) unter Berücksichtigung der SDG Goals aktiv. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) eine Zusammenarbeit mit politischen Organen im Hinblick auf die Entwicklung und Zulassung neuer Produkte (insbesondere alternative Proteine) und neuartiger Produktionsverfahren im Bereich Food- und Agro-Tech;
- b) eine Erhöhung des Stellenwerts des Food- und Agro-Tech Sektors (einschliesslich Forschung, Entwicklung und Förderinstrumenten) auf allen Ebenen der Förderpolitik sowie in der Privatwirtschaft;
- c) das Anregen einer öffentlichen Diskussion und die Bereitstellung einer Plattform für transparente, fundierte und zielgruppengerechte Informationen für Marktteilnehmer sowie Konsumentinnen und Konsumenten;
- d) die Förderung des Dialogs zwischen allen relevanten Interessengruppen im Bereich Food- und Agro-Tech und zwischen Vertretern unterschiedlicher Interessensgruppen; sowie durch
- e) die Anregung einer interdisziplinären Diskussion zur Zukunft des Ernährungssektors sowohl im nationalen wie auch im internationalen Kontext.

Der Verein kann jedes Rechtsgeschäft tätigen, das dem Vereinszweck direkt oder indirekt dient.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Er verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Als Mitglieder können handlungsfähige natürliche oder juristische Personen, einschliesslich Institutionen der öffentlichen Hand, aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Artikel 5

Das Gesuch zur Aufnahme in den Verein ist an dessen Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck in hohem Masse verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstands.

Artikel 6

Der Verein kann jährliche Mitgliederbeiträge erheben, deren Höhe gemäss Artikel 10 lit. g von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt werden.

Freiwillige Zuwendungen, die über diese Mitgliederbeiträge hinausgehen, werden als Spenden entgegengenommen. Die Mitgliederversammlung kann Spenderkategorien für verschiedene Spendenhöhen festlegen.

Ehrenmitglieder gemäss Artikel 5 Absatz 2 sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit, besitzen aber sämtliche Rechte der Mitgliedschaft

Artikel 7

Die Mitgliedschaft berechtigt zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.

Artikel 8

Der Austritt von Mitgliedern kann unter Beobachtung einer Frist von einem Monat je auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, d.h. auf den 31. Dezember durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod bzw. dem Untergang der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands können Mitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Betroffenen ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss

wird wirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen 10 Tagen seit dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung erhebt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Auszuschliessende ist dabei von der Mitgliederversammlung anzuhören.

4. ORGANE UND DEREN BEFUGNISSE

Artikel 9

Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung;
- B) Vorstand;
- C) Beirat (nach Bedarf)
- D) Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- (a) die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- (b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- (c) die Beschlussfassung über den Umfang der Revision nach Artikel 17, sofern der Verein seine Jahresrechnung nicht ordentlich prüfen lassen muss;
- (d) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie die Genehmigung des Jahresbudgets;
- (e) die Entlastung des Vorstands;
- (f) die Änderung der Statuten;
- (g) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- (h) Behandlung der Ausschlussreurse;
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (j) die Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegt werden, sowie über die vom Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Artikel 11

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Beginn und Ende des ersten Geschäftsjahres legt der Vorstand fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert Monatsfrist seit Eingang des Begehrens einberufen.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (einschliesslich E-Mail) unter Beilage mindestens der Traktandenliste sowie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zusätzlich unter Beilage des Jahresberichts einzuladen.

Bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung). Anwesenheit per Telefon- und Videoschaltung an der Universalversammlung ist zulässig, sofern die Teilnehmenden klar und eindeutig identifiziert werden können.

Anträge, die dem Vorstand von mindestens fünf Vereinsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (einschliesslich E-Mail) eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu nehmen. Gleiches gilt für Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern. Sofern die amtierenden Vorstandsmitglieder nicht ihren Rücktritt erklärt haben, gelten sie als vorgeschlagen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder darf nur über Kandidaten abgestimmt werden, die auf diese Weise vorgeschlagen wurden oder als vorgeschlagen gelten oder deren Wahl durch den Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vize-Präsident den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Artikel 12

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder beratungs- und stimmfähig. Die Mitglieder haben je eine Stimme. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist gestattet. Juristische Personen als Mitglieder üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Mitglieder des Vorstands sind in Bezug auf Artikel 10(e) nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über traktandierte Gegenstände beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Die Teilnahme per Telefon- und Videoschaltung an der Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern die Teilnehmenden klar und eindeutig identifiziert werden können.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten kein anderes Quorum verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden doppelt.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang ist die absolute, in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit massgebend.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Jedes Mitglied kann jedoch geheime Stimmabgabe beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt, wobei die schriftliche Zustimmung per E-Mail diesem Erfordernis genügt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands müssen weder selber Mitglieder des Vereins sein noch, im Falle von Mitgliedschaften juristischer Personen, eine solche repräsentieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wählt für die Dauer von einem Jahr aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann weiter für die Dauer von einem Jahr aus seiner Mitte eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten, eine Aktuarin oder einen Aktuar sowie eine Kassierin oder einen Kassier wählen. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich und wird mit Ausnahme des Ersatzes von effektiven Spesen und Barauslagen nicht vergütet.

Artikel 14

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ und vertritt den Verein nach aussen und innen. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, Festsetzung der Traktandenliste und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Wahl von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen zur Durchführung besonderer Aufgaben;
- c) Besorgung aller Geschäfte, welche nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- d) Anstellung oder Beauftragung von Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und bestimmt Art und Form der Zeichnung.

Der Vorstand kann einen Sekretär ernennen, der nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sein muss. Der Vorstand kann überdies für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen aus seiner Mitte bestellen und dazu auch dem Vorstand nicht angehörende Personen beiziehen.

Artikel 15

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder. Die Einberufung erfolgt schriftlich (einschliesslich E-Mail) unter Angabe der Traktanden, so dass sie mindestens zehn Tage vor dem Datum der Vorstandssitzung bei den Mitgliedern des Vorstands eintrifft.

Die Teilnahme per Telefon- und Videoschaltung an der Vorstandssitzung ist zulässig, sofern die Teilnehmenden klar und eindeutig identifiziert werden können. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht (einschliesslich E-Mail) ist gestattet.

Der Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands wird durch den Präsidenten geführt. Ist der Präsident verhindert, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend, so ist der Vorstand über traktandierte Gegenstände beschlussfähig, selbst wenn er nicht ordnungsgemäss einberufen worden ist. Zur Anwesenheit vgl. Artikel 15 Absatz 2.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können – wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt – auf dem Zirkularweg gefasst werden, und zwar schriftlich per E-Mail. Bei Zirkularbeschlüssen erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit sämtlicher Stimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (bei Zirkularbeschlüssen: vom Präsidenten) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Beirat

Artikel 16

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und ernennt deren Mitglieder ohne bestimmte Amtsdauer. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat steht dem Vorstand ausschliesslich beratend zur Seite und hat keine weiteren Pflichten. Den Mitgliedern des Beirats wird keine Entschädigung ausgerichtet.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 17

Der Verein muss seine Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5. FINANZEN UND HAFTUNG DES VEREINSVERMÖGENS

Artikel 18

Der Verein hat insbesondere folgende Einnahmen zur Erreichung seines Zwecks:

- (a) Mitgliederbeiträge;
- (b) Spenden, Schenkungen und Legate aller Art;
- (c) allfällige Beiträge gemeinnütziger Organisationen/Stiftungen bzw. der öffentlichen Hand;
- (d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen; und
- (e) Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 19

Das Vermögen darf nur zu den in Artikel 3 genannten Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins haben bei Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. STATUTENÄNDERUNG ZWECKÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 21

Zur Änderung der Statuten, unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich zu diesem Traktandum einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung, an welcher die Auflösung beschlossen wird, bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne von Artikel 19 Abs. 3.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **12. April 2022** angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.